



Yachtclub Meteor e.V.

Gegründet 1923 in Danzig

- YMD -

Bojenfeld - Ordnung

Für den Stützpunkt ECKERNFÖRDE des Yachtclubs Meteor e.V. (YMD)

Das Bojenfeld unterliegt der Aufsicht des Vorstandes des YMD, vertreten durch den Takelmeister. Zu erreichen ist der Takelmeister unter der im Clubheim ausgehängten Telefonnummer.

Für den Betrieb im Bojenfeld gelten folgende Regeln:

1.

Die Bestimmungen des Deutschen Seglerverbandes e.V. FLAGGENFÜHRUNG UND YACHTGEBRÄUCHE sind von sämtlichen Nutzern des Bojenfeldes einzuhalten.

2.

Der Vorstand des YMD bestellt für die Aufsicht und technische Betriebsführung des Bojenfeldes einen Bevollmächtigten (Takelmeister). Seinen Anweisungen haben sämtliche Nutzer des Bojenfeldes Folge zu leisten. Für den Fall seiner Abwesenheit, bestimmt der Takelmeister in Abstimmung mit dem Vorstand einen Vertreter.

3.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung ist die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb im Bojenfeld.

4.

Die Nutzungsgenehmigung eines nummerierten Ankerplatzes im Bojenfeld erfolgt durch den Takelmeister. Der Nutzer darf nur die zugewiesene Boje für sich beanspruchen. Des Weiteren sind dem Takelmeister die Größe und der Name des Beibootes zu nennen. Am Bug und Heck des Beibootes ist die Bojenummer deutlich zu vermerken. Dies dient der Zuordnung zum jeweiligen Bojenlieger. Die Beiboote sind mit einem Gewicht über Rolle zu befestigen, so dass Höhenunterschiede des Wasserpegels ausgeglichen werden. Der Takelmeister steht mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Die maximal zulässige Größe eines Beibootes ist 350 cm (L) x 130 cm (B). Die bis zum 26.10.2020 an den Stegen liegenden Beiboote bisheriger Bojenlieger genießen Bestandsschutz hinsichtlich der Größenbeschränkung. Für jeden Bojenliegeplatz darf nur ein Beiboot vorhanden sein.

5.

Durch die Nutzung des Bojenfeldes darf die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Maßnahmen wirtschaftlicher Werbung sind im Gebiet des Bojenfeldes zu unterlassen.

6.

Jeder Nutzer ist für die seefeste, ordnungsgemäße Befestigung seines Wasserfahrzeuges an dem Grundgeschirr (am Schäkkel oberhalb der Boje) selbst verantwortlich. In den Befestigungsleinen sind Ruckdämpfer einzubringen.

Für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch das von einem Nutzer benutzte eigene Material entstehen, haftet dieser ausschließlich und uneingeschränkt. Er verpflichtet sich, dem YMD alle Ansprüche von der Hand zu halten, die durch den Gebrauch des eigenen Befestigungsmaterials einschließlich Ruckdämpfers entstehen.

7.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, das von ihm verankerte Wasserfahrzeug ausreichend gegen seine Haftpflicht zu versichern. Es ist eine Bootshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 € vorzuweisen.

8.

Im Bojenfeld dürfen keine Signale, Zeichen, blendenden Teile und/oder Spiegelungen gesetzt oder veranlasst werden, welche zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben können oder Dritte im Schiffsverkehr beeinträchtigen oder behindern.

9.

Im Bojenfeld darf nur mit kleinster Fahrt gesegelt, gefahren und vorsichtig manövriert werden. Auf mögliche Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Freizeitsportlern wird ausdrücklich hingewiesen.

10.

Längeres Laufenlassen der Motoren und Generatoren vor Anker im Bojenfeld ist untersagt.

11.

Beiboote dürfen an den vor Mooring liegenden Wasserfahrzeugen nur dann vertäut werden, wenn dadurch der übrige Verkehr im Bojenfeld nicht beeinträchtigt wird.

12.

Die Benutzung von Bordtoiletten ist im Bojenfeld nur zulässig, wenn die Abwässer und Fäkalien in Bordtanks gesammelt werden.

13.

Jegliche Verschmutzung der Wasserfläche ist zu unterlassen. Altöl, ölhaltiges Wasser und Abfälle dürfen nicht über Bord geleitet oder außenbords gegeben werden. Das Einleiten von Schadstoffen außenbords ist verboten.

14.

Kollisionen, Diebstähle und sonstige besonderen Vorkommnisse sind bei der zuständigen Polizeibehörde und dem Takelmeister anzuzeigen und im Logbuch im Clubheim einzutragen.

15.

Soweit zwischen den Nutzern des Bojenfeldes Streitigkeiten hinsichtlich der Belegung und Nutzung des Bojenfeldes erwachsen, so sind diese dem Takelmeister zur möglichen Schlichtung vorzutragen.

16.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, den vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienst für die Belange des Bojenfeldes zu leisten.

Ab dem 70. Lebensjahr besteht keine Verpflichtung mehr, am Arbeitsdienst teilzunehmen. Wird dem Aufruf zum Arbeitsdienst nicht gefolgt, so wird eine Ersatzleistung für jeden versäumten Arbeitsdienst gemäß der jeweils gültigen Preisliste – Abschnitt Bojenfeld - zuzüglich (etwaig) gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer vom Yachtclub Meteor e.V. in Rechnung gestellt. Anpassungen der Preisliste bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Im Falle der Nichtzahlung der Ersatzleistung behält sich der Vorstand das Recht vor, dem Nutzungsberechtigten ab sofort, nach erfolgter vorherigen schriftlichen Mahnung den Bojenplatz zu entziehen.

Anstelle des Arbeitsdienstes kann nach Absprache mit dem Takelmeister Ersatzdienst geleistet werden.

17.

Die Anlegebrücke im Bojenfeld dient der Versorgung und Instandsetzung, entsprechend sind an dieser grundsätzlich nur kurze Liegezeiten zulässig. Das Kopfende der Brücke ist für ankommende und abfahrende Boote vorgesehen und entsprechend möglichst zügig wieder freizugeben. Während der Liegezeit an der Brücke, muss die telefonische Erreichbarkeit des betreffenden Bootsinhabers gewährleistet sein. Päckchenliegen ist zulässig; betr. Bootsnutzer müssen jedoch unverzüglich in der Lage sein, gemäß erteilter Weisung auf ihr Boot Einfluss nehmen zu können. Auf Weisung des Takelmeisters ist die Brücke innerhalb von 24 Stunden zu räumen.

18.

Bei Sturm oder Hochwasser mit der Gefahr für Schäden am Boot oder an der Brücke darf kein Boot an der Brücke liegen. Brückennutzer sind verpflichtet, sich hinreichend über die zu erwartende Wetterlage zu informieren und entsprechend zu handeln. Im Falle der Nichtbefolgung haftet der Bootseigner für sämtliche durch ihn entstandenen Schäden. Der Vorstand behält sich im Falle der Nichtbefolgung die Beauftragung einer Fachfirma zur Verbringung des Bootes auf Kosten des Bootseigners vor.

19.

Die Nutzungsgenehmigung eines Beiboot-Winterlagerplatzes auf dem Grünstück neben dem Vereinsheim erfolgt durch den Takelmeister. Die Haftung des Vereins für jegliche Personen- und Sachschäden, die in Verbindung mit dem Beiboot-Winterlagerplatzes entstehen, wird -soweit dies gesetzlich zulässig ist- ausgeschlossen.

20.

Der Vorstand des Yachtclub Meteor e.V. behält sich die Ergänzung, Abänderung bzw. Neuordnung dieser Bojenfeld-Ordnung zu jeder Zeit vor.

Der Takelmeister

Eckernförde, den 29.06.2024